

# Verein Besuchsdienst Furttal

---

## Statuten (Neufassung vom 3. April 2019)

<b>Name</b>	<b>Artikel 1</b> Unter dem Namen Besuchsdienst Furttal besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.
<b>Sitz</b>	<b>Artikel 2</b> Der Verein hat seinen Sitz in Dällikon.
<b>Zweck</b>	<b>Artikel 3</b> Der Verein bezweckt, im Furttal einen Besuchsdienst zu gewährleisten. Er stellt die Finanzierung des Besuchsdienstes sicher und trägt zu dessen ideeller und regionaler Verankerung bei. Der Verein kann bei Bedarf Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden zur Erbringung weiterer Dienstleistungen, wie z.B. Nachbarschaftshilfe, abschliessen.  Um diesen Zweck zu erreichen, kann der Verein Kooperationen mit aussenstehenden Fach-Organisationen eingehen, bzw. solchen die operative Führung des Besuchsdienstes in Auftrag geben. Zur operativen Führung des Besuchsdienstes und allfälliger weiterer Dienstleistungen wird ein/e Besuchsdienstleiter/in (BdL) angestellt.
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Artikel 4</b> <b>Aktivmitglieder</b> Mitglieder des Vereins können Politische Gemeinden und Kirchgemeinden werden. Sie delegieren je eine Person, die das Stimmrecht wahrnimmt. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.  <b>Passivmitglieder</b> Es besteht die Möglichkeit, sich als Passivmitglied anzumelden. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell; sie haben kein Stimmrecht.
<b>Mitgliederbeiträge</b>	<b>Artikel 5</b> Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.  Die Kirchgemeinden beteiligen sich mit Beiträgen in gleicher Höhe an den Kosten, die Politischen Gemeinden prozentual gemäss Einwohnerzahlen, Stand 31. Dezember des Vorjahres.  Der Passivmitglieder-Beitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

### **Freiwillige Beiträge:**

Der Verein kann auch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge entgegennehmen.

### **Austritt und Ausschluss**

#### **Artikel 6**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder.

Handelt ein Mitglied dem Vereinszweck entgegen oder vernachlässigt seine Beitragspflicht, kann es durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss geschuldet.

### **Organisation**

#### **Artikel 7**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **General- Versammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung im April des laufenden Jahres. Sie setzt sich aus je einem/einer Delegierten der Aktivmitglieder zusammen.

Ebenfalls eingeladen werden (ohne Stimmrecht):

Besuchsdienstleitung (im Sinne einer Geschäftsführerin, d.h. inkl.

Kassaführung)

Vertreter/Vertreterin von Organisationen/Gemeinden, mit welchen eine Leistungsvereinbarung eingegangen wurde.

Vertreter/Vertreterin der Pro Senectute

Revisoren/Revisorinnen

Zur Generalversammlung wird vier Wochen im Voraus unter Beilage einer Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die weiteren Vorstandmitglieder und zwei Revisoren/Revisorinnen.

Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Vereinsrechnung, des Vereinsbudgets und des Revisionsberichtes.

### **Mitglieder- Versammlung**

Im September findet eine Mitgliederversammlung statt.

Zu dieser Versammlung werden ebenfalls eingeladen (ohne Stimmrecht):

Besuchsdienstleitung (im Sinne einer Geschäftsführerin, d.h. inkl.

Kassaführung)

Vertreter/Vertreterin von Organisationen/Gemeinden, mit welchen eine Leistungsvereinbarung eingegangen wurde.

Vertreter/Vertreterin der Pro Senectute

Revisoren/Revisorinnen

Beschlussfassungen erfolgen an allen Versammlungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Dringende Fragen können durch Email-Abstimmung entschieden werden.

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand stellt eine Besuchsdienstleitung an. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Zusammenarbeits-Vereinbarung mit der Pro Senectute.

**Revisoren**

Der/die Rechnungsrevisoren/-Revisorinnen haben die Vereinsrechnung und das Vereinsbudget zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

**Unterschrift**

**Artikel 8**

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Im Postverkehr hat der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 3.4.2019 wird das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres festgelegt.

**Haftung**

**Artikel 9**

Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen garantiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

**Statuten-  
änderung**

**Artikel 10**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder einem Änderungsantrag zustimmen.

**Auflösung**

**Artikel 11**

Die Auflösung des Vereins Besuchsdienst Furttal bedarf der Zustimmung sämtlicher Aktivmitglieder.

Bei einer Auflösung geht das allfällige Vermögen (abzüglich Passivbeiträge) entsprechend der finanziellen Beteiligung des Vorjahres an die Aktivmitglieder zurück.

Die von Passivmitgliedern einbezahlten Gelder gehen zur Unterstützung Bedürftiger im Furttal an die Pro Senectute Kanton Zürich, Dienstleistungscenter Unterland in Bülach.

**Übriges** **Artikel 12**  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Inkrafttreten** **Artikel 13**  
Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. April 2019 angenommen worden und ersetzen jene vom 22. August 2018. Sie treten am 4. April 2019 in Kraft.

Dällikon, 4. April 2019

Für den Vorstand des Vereins Besuchsdienst Furttal

Die Präsidentin  
Marlies Schüpbach:.....

Vizepräsidentin  
Susanne Frischknecht:.....